

Zusatzkollektivvertrag zum Kollektivvertrag Verein karitativer Arbeitgeber*innen „Mitarbeiter*innenprämie 2024“

Vertragschließende

Dieser Kollektivvertrag wird abgeschlossen zwischen dem Verein karitativer Arbeitgeber*innen einerseits
und dem

Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft GPA, Alfred-Dallinger-Platz 1, 1030 Wien, Gewerkschaft
VIDA, Johann-Böhm-Platz 1, 1020 Wien,
andererseits.

§ 1 Räumlicher, fachlicher und persönlicher Geltungsbereich

Der räumliche, fachliche und persönliche Geltungsbereich entspricht jenem des Kollektivvertrags des Vereins
der karitativen Arbeitgeber*innen (kurz Vka*).

§ 2 Mitarbeiter*innenprämie iSd § 124b Z 447 EStG

1. Möglichkeiten einer Vereinbarung
 - a. Durch Betriebsvereinbarung können für das Kalenderjahr 2024 Regelungen zur Auszahlung einer Mitarbeiter*innenprämie bis zur Höhe von EUR 3.000,- pro Kalenderjahr im Sinne des § 124b Z 447 lit a EStG vereinbart werden.
 - b. Kann keine Betriebsvereinbarung abgeschlossen werden, weil kein Betriebsrat gebildet ist, können Mitarbeiter*innenprämien im Sinne des § 124b Z 447 lit a EStG nur gewährt werden, wenn eine vertragliche Vereinbarung mit allen Beschäftigten vorliegt.
 - c. Es muss sich dabei um zusätzliche freiwillige Zahlungen handeln, die üblicherweise nicht gewährt werden.
2. Die Vereinbarung hat folgende Punkte zu enthalten:
 - a. Unabhängig davon, ob eine Vereinbarung gemäß Punkt 1.a. oder Punkt 1.b. erfolgt, ist allen Arbeitnehmer*innen die Mitarbeiter*innenprämie grundsätzlich in derselben Höhe zu gewähren.
 - b. Eine Betriebsvereinbarung hat alle Beschäftigten des Betriebes zu umfassen.
 - c. Teilzeitbeschäftigte haben Anspruch auf eine Mitarbeiter*innenprämie zumindest in aliquoter Höhe im Verhältnis zu Vollzeitbeschäftigten.

- d. Beginnt und/oder endet ein Arbeitsverhältnis während der Laufzeit der Vereinbarung, kann die Mitarbeiter*innenprämie entsprechend der Anstellungsdauer aliquotiert werden.
 - e. In Betriebsvereinbarungen sind weitere ungleiche Prämienhöhen nur bei Vorliegen einer sachlichen Differenzierung zulässig.
3. Eine gänzliche oder teilweise Rückverrechnung einer bereits ausbezahlten Mitarbeiter*innenprämie ist ausgeschlossen. Das gilt nicht im Falle einer schuldhaften Entlassung oder eines unberechtigten vorzeitigen Austritts.

Geltungsdauer

Dieser Kollektivvertrag tritt rückwirkend mit 1. Jänner 2024 in Kraft und endet am 31. Dezember 2024, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

Wien, am 19. April 2024



Verein karitativer Arbeitgeber*innen

Mag^a. Edith Pfeiffer
Geschäftsführerin

Mag. Alexander Bodmann
Vorsitzender

Österreichischer Gewerkschaftsbund
Gewerkschaft GPA

Barbara Teiber, MA
Vorsitzende

Karl Dürtscher
Bundesgeschäftsführer

Gewerkschaft GPA
Wirtschaftsbereich Kirchen & Religionsgemeinschaften & deren Einrichtungen

Heike Fischer
Wirtschaftsbereichsvorsitzende

Stefan Kraker
Vorsitzender des Verhandlungsgremiums

Mag. Andreas Laaber
Wirtschaftsbereichssekretär

Österreichischer Gewerkschaftsbund
Gewerkschaft VIDA

Roman Hebenstreit
Vorsitzender

Mag^a. Anna Daimler
Generalsekretärin

Gewerkschaft VIDA
Fachbereich Soziale Dienste

Sylvia Gassner
Fachbereichsvorsitzende

Michaela Guglberger
Fachbereichssekretärin